Tätigkeitsverzeichnis für das Gewerbe zur Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung

Handwerkskammer Flensburg

Unser Zeichen:

Handwerksrolle
Telefon 0461 866-0

Das o. g. Gewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Die Tätigkeit umfasst in Einzelfertigung die Herstellung von Drahtgestellen für Ausstellungszwecke, z. B. in Schaufenstern oder für die Gestaltung von Messeständen.

Nicht erlaubt ist

- die Herstellung, Montage und Bearbeitung von Konstruktionen des Stahl- und Metallbaus

  = zulassungspflichtiges **Metallbauerhandwerk**

  ⇒ Eintragungspflicht in die Handwerksrolle
  (Qualifikationsvoraussetzung!)

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe / in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen werden zu können, verstärkt als **„Tarnbezeichnung“** für vollhandwerkliche Tätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, mißbraucht wird.

Wir weisen darauf hin, daß der Inhaber eins handwerksähnlichen Gewerbes keinesfalls berechtigt ist, vollhandwerkliche Tätigkeiten selbständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die mißbräuchliche Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt hinsichtlich eines „Tarngewerbes“ wirkt in einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** wegen unberechtigter Handwerksausübung bußgeldverschärfend.